

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden “Arbeitsplatzmotor Gemeinden“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 17. März 2015, 30. Juni 2015, 22. Dezember 2015
und 25. Oktober 2016

R i c h t l i n i e

1. Gegenstand

Förderbar ist die Zwischenfinanzierung infrastruktureller und energietechnischer Baumaßnahmen bei(m)

- Breitbandausbau (Errichtungskosten)
- Gemeindeämtern, -büchereien, -archiven und -museen
- Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Feuerwehrhäusern
- Kultur- und Veranstaltungszentren, Mehrzweckhallen und Musikheimen
- Öffentlichen Pflichtschulen, Musikschulen und Kindergärten
- Musikheimen
- Straßenbau und -beleuchtung, Nebenanlagen sowie Güterwegebau.

Bauliche bzw. energietechnische Maßnahmen sind, außer in begründeten Ausnahmefällen förderbar, wenn

- bei Neubauten der Heizwärmebedarf 30 kWh/m² und Jahr nicht übersteigt, die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgt und so geplant wird, dass durch bauliche Maßnahmen eine sommerliche Überwärmung ausgeschlossen wird und kein externer Energiebedarf für Kühlzwecke erforderlich ist. Ausgenommen sind nur jene Bereiche oder Zonen in Gebäuden, die durch funktionelle und normative Vorgaben einen höheren Konditionierungsgrad (z.B. Serverräume) benötigen.
- bei der bautechnischen Gebäudesanierung der Heizwärmebedarf 50 kWh/m² und Jahr nicht übersteigt, sofern dies nicht im Widerspruch zu Belangen des Denkmalschutzes und der Bauphysik steht.
- bei der altersbedingten Erneuerung von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch, Brennertausch) auf Basis Strom, Öl oder Gas, diese auf Wärmeversorgungen auf Basis erneuerbarer Energieträger umgestellt oder an Biomassewärmernetze angeschlossen werden. Bei der Neuerrichtung, maßgeblichen Erweiterung sowie Generalsanierung ist der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung

aus erneuerbaren Energien zu decken, wenn der prognostizierte Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 20% des Gesamtwärmeverbrauches des jeweiligen Objektes beträgt.

- bei Neuerrichtungen und umfangreichen Sanierungen hocheffiziente elektrische Geräte und Betriebsmittel für Beheizung, Lüftung und Beleuchtung verwendet werden.

Die Ermittlung des Heizwärmebedarfes hat nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen landesgesetzlichen Vorschriften bzw. Normverfahren zu erfolgen.

Sollte bei Neubauten die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger aus technischen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche Mehraufwendungen etc.) oder durch überhöhte Preisvorstellungen der Wärmeanbieter nicht möglich sein, oder der geforderte Heizwärmebedarf nicht eingehalten werden, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen.

Bei der Neuerrichtung und der umfangreichen Sanierung sind ökologische Baustoffe in die Betrachtungen mitaufzunehmen und deren Verwendungsmöglichkeiten entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Der Nachweis darüber ist durch eine befugte Person mittels Bestätigungsformular zu erbringen.

Dem Bestätigungsformular sind die ersten zwei Seiten eines Energieausweises beizulegen (Deckblatt und Datenblatt).

2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- NÖ Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

3. Antragstellung

Bis 31. Dezember 2017

3.1. Kreditfinanzierung

Ansuchen können bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Gesamtkostenaufstellung, Bewilligungen, Bestätigungsformular, Finanzierungsplan, Bauzeitplan, Pläne, ...) gestellt werden.

3.2. Leasingfinanzierung

Das Ansuchen ist nach Genehmigung des Rechtsgeschäftes gemäß § 90 Abs.1 Z.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch die NÖ Landesregierung, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, und vor Baubeginn

bei der Abteilung Finanzen unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Leasingvertrag, Kostenschätzungen, Bewilligungen,...) zu stellen.

4. Form und Umfang

Förderbar ist der nicht durch Eigenmittel und andere projektbezogene Förderungen abgedeckte Teil der Gesamtkosten.

Bei öffentlichen Pflichtschulen und Musikschulen im baulichen Verbund mit Pflichtschulen und Kindergärten gelten die vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds anerkannten Kosten als Berechnungsbasis.

Bei Güterwegen ist der Gemeindeanteil der Investitionskosten förderbar. Die Baumaßnahme muss im Bauprogramm der Abteilung Güterwege enthalten sein und durch die Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bestätigt werden.

4.1. Kreditfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für bei Kreditinstituten aufgenommene Krediten über einen Zeitraum von 3 bzw. 5 Jahren.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt dekursiv 30/360 und richtet sich nach der im Kreditvertrag festgelegten Kondition. Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

Bei Projekten einzelner Gemeinden bzw. deren Gesellschaften muss die Tilgung innerhalb von 3 Jahren durch die in der ursprünglichen Finanzierung vorgesehenen Mittel erfolgen (Förderungen, Zuführungen, etc.).

Bei Projekten zweier oder mehrerer Gemeinden bzw. deren Gesellschaften oder Projekten mit überörtlicher Bedeutung muss die Tilgung innerhalb von 5 Jahren durch die in der ursprünglichen Finanzierung vorgesehenen Mittel (Förderungen, Zuführungen, etc.) erfolgen.

Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich, sind jedoch unverzüglich der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

4.2. Leasingfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für einen fiktiven Kredit über einen Zeitraum von 3 Jahren. Ausgenommen sind Projekte zweier oder mehrerer Gemeinden bzw. deren Gesellschaften oder Projekte mit überörtlicher Bedeutung, wo der Zuschuss über 5 Jahre gewährt wird.

Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich.

Der Zinsenzuschuss wird mit Fälligkeit der 1. Leasingrate halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis dekursiv 30/360 laut der im Leasingvertrag festgesetzten Kondition abzüglich 20 Basispunkten (Pauschale für die in der Kondition enthaltene Dienstleistungskomponente). Der Zinsenzuschuss wird halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September überwiesen.

5. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und sonstige Bedingungen

Die Gebarung der Förderungswerber muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2006) entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Förderungswerber müssen alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem Finanzausgleich durch Festsetzen der Höchstsätze ausschöpfen.

Vor Unterfertigung des Kredit- bzw. Leasingvertrages sind mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben. Die Vergabe sollte grundsätzlich zu Gunsten des Bestbieters erfolgen.

Bei Kreditfinanzierung darf die Zuzählung des Kredites erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung oder des § 61 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes zu beachten.

Bei kreditfinanzierten Vorhaben sind projektbezogene Förderungen während der Dauer der Zwischenfinanzierung zur Tilgung des Kredites zu verwenden. Diese Tilgungen sind im mittelfristigen Finanzplan der folgenden Jahre aufzunehmen.

Dem Förderansuchen ist ein Finanzplan über die Bedeckung der Zwischenfinanzierung anzuschließen. Abweichungen sind im jeweiligen Jahr bekannt zu geben und zu begründen.

Bei leasingfinanzierten Projekten sind derartige Förderungen in geeigneter Form in die Leasingfinanzierung einzubringen. Die Endabrechnung der Leasingfinanzierung ist der der Abteilung Finanzen vorzulegen.

Wird nach Ablauf der Zwischenfinanzierung ein Antrag auf Anschlussfinanzierung im Rahmen der Richtlinie „Landes-Finanzsonderaktion – Allgemein“ gestellt, sind die Bestimmungen der Richtlinie „Landes-Finanzsonderaktion – Allgemein“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung (insbesondere energietechnische Standards) maßgeblich.

Die Förderstelle behält sich vor, die eingereichten und per Beilage bestätigten Maßnahmen und deren Umsetzung sowie die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese sofort zurückzuzahlen.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl-Leitner
Landeshauptmann-Stellvertreterin